

# Hauptsatzung der Gemeinde Ofterdingen

vom 21.05.2019, zuletzt geändert am 02.03.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 21.05.2019 und mit Änderung vom 02.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### **Abschnitt I: Form der Gemeindeverfassung**

Gemeinderatsverfassung § 1

### **Abschnitt II: Gemeinderat**

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten § 2

Zusammensetzung § 3

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum § 3a

### **Abschnitt III: Bürgermeister**

Rechtsstellung § 4

Zuständigkeiten § 5

### **Abschnitt IV: Stellvertretung des Bürgermeisters**

Stellvertreter des Bürgermeisters § 6

### **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten § 7

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Bürgermeister**

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in eigener Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
  - a) Beamten und Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder der durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leitungen des Hauptamtes und des Amtes für Finanzwesen,
  - b) Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sofern die Personalvertretung nicht widerspricht,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - a) bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe
  - b) über drei Monate bis zu sechs Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.000 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertreter je in einem besonderen Wahlvorgang bestellt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Offerdingen vom 21.05.2019 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Offerdingen, den 04.03.2021

gez.  
Reichert  
(Bürgermeister)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Hauptsatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ofterdingen, den 04.03.2021

Reichert  
(Bürgermeister)